

# Fachverband Obstgehölzpflege e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Fachverband Obstgehölzpflege**.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt den Namenszusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Aerzen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Fachverband Obstgehölzpflege e.V. verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes sowie des Klimaschutzes. Er bezweckt die Bewahrung der Kulturlandschaft beziehungsweise Streuobstkultur mit einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, dazu fördert der Verein eine fachgerechte Obstgehölzpflege. Darüber hinaus unterstützt der Verein Obstgehölzpflegende und vertritt deren Interessen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - a) Förderung der Ausbildung der Obstgehölzpflege und Mitarbeit bei der Weiterentwicklung und Verbreitung von Mindeststandards in der Ausbildung in der Obstgehölzpflege,
  - b) Organisation von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen,
  - c) Förderung, Weiterentwicklung und Verbreitung fachlicher Standards der Obstgehölzpflege und deren Anwendung in der Praxis und Verwaltung,
  - d) Durchführung von wissenschaftlicher Arbeit, Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
  - e) Teilnahme an Veranstaltungen dem Vereinszweck nahestehender Verbände und Ausbildungseinrichtungen.
  - f) Pflege des Erfahrungsaustauschs und die Zusammenarbeit im Bereich Umweltschutz und Obstgehölzpflege und die Förderung sowie die Prüfung von Neuentwicklungen auf technischem und wissenschaftlichem Gebiet,
  - g) Förderung der Vernetzung von Mitgliedern und anderen Initiativen, Projekten, Unternehmen, Einzelpersonen und Vereinen, die im Bereich Streuobst tätig sind,
  - h) Öffentlichkeitsarbeit zur gesellschaftlichen Information für den Austausch und Aufklärung über die Streuobstkultur.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, wenn diese die in der Satzung verankerten Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen möchte, insbesondere fachlich qualifizierte Obstgehölzpflegende.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich per Post oder über die Website des Verbandes online an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Gründe einer Ablehnung müssen vom Vorstand nicht näher ausgeführt werden und sind nicht anfechtbar.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, ob sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen und von der Entrichtung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags abhängig machen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
- (5) Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:
- a) Sitz-, Stimm- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung,
  - b) Aktives und passives Wahlrecht,
  - c) Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - d) Treuepflicht gegenüber der Satzung des Vereins,
  - e) pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu erbringen. Dies ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
  - f) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (6) Mitglieder, welche beruflich in der Obstgehölzpflege tätig sind, haben zusätzlich durch ihre Mitgliedschaft die Möglichkeit, das Logo des Verbandes als Qualitätssiegel zu verwenden. Des Weiteren ist es ihnen gestattet auf der verbandseigenen Suchfunktion gelistet zu werden. Nähere Regelung der Verwendung des Logos und die Funktion der Suchfunktion sind in der Geschäftsordnung aufgeführt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,

- d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats vom Absenden der Mahnung an voll entrichtet werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied nicht zusätzlich bekannt gemacht.  
Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen. Es gilt bis zur endgültigen Entscheidung als suspendiert.
- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Bei Austritt und Ausschluss verbleiben bereits gezahlte Beiträge beim Verein.
- (10) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens vier Wochen vorher einzuladen sind. Anträge müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder als Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden. Beschlüsse können schriftlich gefasst werden. Es gelten die in der Satzung vorgesehenen Einladungsfristen, Beteiligungs- und Mehrheitsverhältnisse.
- (3) Die Art der Wahl wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist per Handzeichen abzustimmen.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes teilnehmende Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich einstimmig, Enthaltungen sind möglich. Bei Gegenstimmen müssen diese noch mal die Gelegenheit zur Darstellung der Gründe und Diskussion bekommen. Wenn es in einer

weiteren Abstimmung mit gegebenenfalls geänderter Beschlussfassung trotzdem noch Gegenstimmen gibt, reicht in einer dritten Abstimmung eine 2/3 -Mehrheit für eine Beschlussfassung. Sollte keine 2/3-Mehrheit zustandekommen, so kann der gleiche Antrag bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

- (5) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
- (6) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens acht Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, soweit diese auf Beanstandungen von Aufsichtsbehörden (Gericht, Finanzamt) beruhen. Sie sind allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen
  1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfung,
  2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
  3. Wahl des Vorstandes,
  4. Wahl der Verantwortlichen für die Kassenprüfung. Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils ein Mitglied der Kassenprüfung ausscheiden muss.
  5. Genehmigung des Haushaltsplanes und sonstiger Berichte des Vorstandes,
  6. Änderung der Satzung,
  7. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung,
  8. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  9. Entscheidung über Ausschlussverfahren nach § 3, (8),
  10. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags,
  11. Aufstellung der Fachbereiche sowie Wahl der jeweiligen Leitung und der stellvertretenden Leitung der jeweiligen Fachbereiche,
  12. Auflösung des Vereins,
  13. Wahl und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
  14. Beschlussfassung von zukünftigen Vereinsprojekten, wenn deren Projektvolumen den in der Geschäftsordnung festgesetzten Bagatellbetrag übersteigt.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

## § 6 Der Vorstand

- (1) Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal aber sieben Personen, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vorstandsmitglieder sollten gewerblich in der Obstbaumpflege tätig sein.
- (2) Die Entscheidungen des Vorstands sind möglichst im Konsens zu treffen. Bei Uneinigkeit wird die Entscheidung mit einfacher Mehrheit gefällt. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei dieser anwesend sind.
- (3) Sitzungen: Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein Mitglied des Vorstandes nach Bedarf und Absprache mit dem restlichen Vorstand mit einer Frist von mindestens drei, in der Regel sieben Tagen per E-Mail, schriftlich oder telefonisch, aber mindestens einmal pro Geschäftsjahr einlädt.
- (4) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich und sie können in Präsenz, virtuell oder als Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden. Die Termine sind den Mitgliedern auf Wunsch mitzuteilen. Ausnahmen muss der Vorstand beschließen. Bei Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu verfassen. Dieses Ergebnisprotokoll ist den Vorstandsmitgliedern zeitnah mitzuteilen und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Änderungsbedarf oder Widerspruch kundgetan wird.
- (5) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben sowie Aufgaben an andere Vereinsmitglieder oder Dritte delegieren. Dies enthebt ihn nicht von der finanziellen und rechtlichen Verantwortung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, kann der Vorstand ein Mitglied bestimmen und nachrücken lassen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Nachwahl durchgeführt werden. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Seine Amtsperiode geht bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode, in der das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt worden ist.
- (8) Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Pomologen-Verein e.V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 8 Unabhängigkeit

Der Fachverband Obstgehölzpflege e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig und neutral. Der Verein tritt menschenverachtenden Verhaltensweisen jeder Art und Form entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

## § 9 Datenschutz

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszweckes gem. § 2 der Satzung, insbesondere zur Mitgliederverwaltung sowie zur Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungsseminaren sowie anderer Bereiche des Fachverbandes Obstgehölzpflege, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen personenbezogenen und sachbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Datenschutzrichtlinie unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung ihrer Daten gem. der Datenschutzrichtlinie des Verbandes zu.